

Nutzungsordnung

Dorfgemeinschaftshaus Tissa

Das Dorfgemeinschaftshaus ist Eigentum der Gemeinde Tissa.

§ 1 Mieter

Mieter des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) können Vereine, Privatpersonen und Firmen aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ sein (über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister).

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenfalls sind vom Benutzer/Mieter entsprechend Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wände und Türen sind untersagt.

§ 5
Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.), die während der Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
4. Die Gemeinde Tissa als Vermieter wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6
Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsgemäße Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von grober Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.

§ 7
Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, daß die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten. Zur Nachtzeit sind nur die Fenster auf der Talseite zu öffnen, um die Belästigung so gering wie möglich zu halten.

§ 8
Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, daß alle gesetzlichen Vorschriften (z. B.

Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.

2. Sollen Getränke oder Speisen verabreicht werden, ist dies vorher dem Bürgermeister oder Beauftragten anzumelden.
3. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Ausgenommen sind hiervon Familienfeiern.

§ 9

Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Tissa ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit des Hauses anzugleichen und sollte 75 Personen nicht überschreiten.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, daß alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10

Mieten

1. Für die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses Tissa werden nach folgenden Absätzen Mieten erhoben:
2. Die Gemeindevereine nutzen das Dorfgemeinschaftshaus für Proben, Ausschmückung und Vorbereitung der Veranstaltungen mietfrei.
3. Private Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten und Jubiläen, Konfirmationen usw. sind grundsätzlich mietpflichtig. Zuzüglich wird der Energieverbrauch dem Mieter berechnet.

4. Als Miete wird festgelegt:

a) Privatfeiern

- Einwohner von Tissa

30,00 Euro pro Tag

- sonstige Privatpersonen

50,00 Euro pro Tag

b) öffentliche Veranstaltungen
Veranstaltung

100,00 Euro pro

5. Die Gemeinde Tissa kann eine Kautio in Höhe von 100,00 Euro bis 250,00 Euro je nach Art der Veranstaltung festlegen.

6. Bei Empfang des Schlüssels ist eine Kautio von 20,00 Euro zu entrichten, die nach Rückgabe wieder ausgezahlt wird.

7. Der Energieverbrauch wird dem Mieter mit 0,15 Euro/KWh berechnet.

8. Die Heizölkosten werden mit 0,70 Euro/Liter verrechnet.

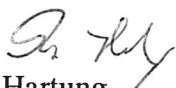
9. Die Nutzungsgebühr für den kleinen Versammlungsraum beträgt 5,00 Euro pro Tag.

§ 11

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt rückwirkend ab 01.01.2000 in Kraft.

Tissa, den 30.03.2000
Gemeinde Tissa


Hartung
Bürgermeister